

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom: 16.05.2002

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: -

Inkrafttreten letzte Änderung: 16.05.2002

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 hat sich der Ausländerbeirat der Stadt **Seligenstadt** am 16 Mai 2002 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorstand

(1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter und eine Schriftführerin, einen Schriftführer für die Dauer von vier Jahren. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Vorsitzende/der Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung weiter.

(2) Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreterin, seinen Stellvertreter.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist jedem Mitglied des Ausländerbeirats schriftlich zu erklären. Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Fall führt die/der Vorsitzende das Amt solange weiter, bis eine neue Vorsitzende, ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden Einberufen der Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich ein. Der Einladung sind die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits zugestellt worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die zeitliche Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.

(2) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands. Er übt das Hausrecht aus. Zur Führung einer Rednerliste kann sie/er ein ABR Mitglied beauftragen.

(4) Die/der Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben und Pflichten auf die Stellvertreterin, den Stellvertreter über. Sie/er kann auch ein anderes Mitglied mit der Vertretung nach außen beauftragen.

§ 3
Aufgaben des Vorstands,
Festsetzung der Tagesordnungen

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und legt die Tagesordnungspunkte und deren Reihenfolge für die Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirats.

§ 4
Sitzungen des Ausländerbeirats

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, in der Regel 4-mal im Jahr statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Sitzungen sollen im Rathaus stattfinden.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr/ihm die Gründe dar.
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies in einer Sitzung des Ausländerbeirats beschlossen wird.
- (5) Mitglieder der Gemeindeausschüsse und hauptamtliche Gemeindevorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Ausländerbeirats auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (7) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (8) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder und eingeladene Sachverständige. Anderen kann von der Vorsitzenden, vom Vorsitzenden oder auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder Rederecht gewährt werden.
- (9) Die/der Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge aufzurufen. Die Reihenfolge kann auf Antrag durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder geändert werden.

(10) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Der Antragstellerin, dem Antragsteller ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlusswort zu erteilen.

(11) Hierauf stellt die/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will die Vorsitzende, der Vorsitzende sich an der Beratung beteiligen, muss sie/er die Gesprächsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben.

(12) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirats kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

(13) Die Redezeit wird individuell gehandhabt. Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten eine Redezeitbegrenzung festlegen.

§ 5

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Ausländerbeirats zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt zu geben.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Ist über eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung. Zwischen den beiden Sitzungen muss eine Frist von drei Tagen liegen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirats. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Ende (Schluss) der Debatte oder der Rednerliste.
- (2) Jedes Ausländerbeiratsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Der Vorschlag worüber beschlossen werden soll und die Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Vorstand vor der Beratung über diesen Antrag.
- (4) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirats bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.
- (5) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch die/den Vorsitzende/n bekannt zu geben.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind während der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt die/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach §8 Abs.1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin, der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die erneute Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, das gilt auch für vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt die/der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
Bei der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ablehnt oder sich der Stimme enthält.
- (3) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und dann zu verlesen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (5) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 10 Wahlen

- (1) Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin, des Stellvertreters ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Bewerberinnen/Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden ist geheim, getrennt von der Wahl der Stellvertreterin, des Stellvertreters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreterin, der Stellvertreter wird in gleicher Weise gewählt.
- (3) Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Ausschüsse sein
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin, einen Sprecher, die/der gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates sein soll.
Dem Ausschuss können fachlich qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Ausländerbeirates sind, angehören.
- (3) Die Sprecherin, der Sprecher trägt das Ergebnis der Ausschussarbeit termingerecht oder nach Beendigung, dem Ausländerbeirat unter einem Tagesordnungspunkt in einer Sitzung vor.
- (4) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der Sprecherin, dem Sprecher festgelegt und auch dem Vorstand bekanntgegeben. Sie/Er lädt auch zu den Sitzungen/Aktionen ein. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Ausschussmitglied die Aufgabe.
- (5) Jeder Ausschuss hat nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie muss enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 - die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände.
 - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen.
 - eine Anwesenheitsliste. Bei abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebenten Tage nach der Sitzung bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung im Büro des Ausländerbeirates im Rathaus zur Einsicht aus. Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten jeweils eine Abschrift.
Dem Büro des Hauptamtsleiters ist gleichzeitig eine Kopie der Niederschrift (Papier oder Daten) zuzuleiten. Von dort werden die Gemeindegremien mit Abschriften versorgt.
- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung erheben. Die Niederschrift ist in dieser als eine richtige Wiedergabe des wesentlichen Sitzungsinhalts zu genehmigen.

§ 13
Arbeitsunterlagen

(1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat und der Hauptsatzung der Stadt Seligenstadt. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung. Daneben erhält jedes Mitglied des Ausländerbeirats für die Dauer seiner Tätigkeit alle Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Seligenstadt.

§ 14
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Seligenstadt entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.